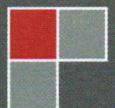




# Gemeinde Niederdorf

Reglement über das nächtliche  
Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. September 2013  
Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion am 13. November 2013





# **EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF**

## **Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, sowie auf § 9 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basellandschaft vom 3. Mai 2012 folgendes Reglement.

### **1. Grundsatz**

Das Parkieren zwischen 01.00 Uhr und 07.00 Uhr, von motorisierten Fahrzeugen bis 3.5t Gesamtgewicht, welche ein gültiges Kontrollschild besitzen, ist nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Parkplätzen gestattet und bedingt einer Bewilligung, falls das selbe Fahrzeug mehr zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nachts abgestellt wird. Das nächtliche Dauerparkieren von Anhängern ist nicht gestattet.

### **2. Öffentliche Parkplätze und Umgebung**

Der Gemeinderat bezeichnet die öffentlichen Parkplätze und die angrenzenden Strassen, für welche dieses Reglement angewendet wird.

### **3. Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglements allen Fahrzeugbesitzern zu erteilen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

<sup>2</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

<sup>3</sup> Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen sind auch von den jenen Motorfahrzeugbesitzern zu befolgen, welchen die Bewilligung erteilt worden ist.

### **4. Gebühr**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren beträgt im Maximum Fr. 100.00 pro Monat und wird vom Gemeinderat festgelegt. Es wird eine Parkkarte abgegeben.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird für sechs Monate im Voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die durch die Gemeinde abgegebene Parkkarte ist an den Fahrzeugen gut sichtbar anzubringen.

<sup>4</sup> Die erhobenen Gebühren sind für die Behebung der durch die parkierten Fahrzeuge verursachten Strassenschäden und den allgemeinen Strassenunterhalt zu verwenden.

## **5. Meldung der Gebührenpflicht**

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.

## **6. Ausnahmen von der Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Fahrzeughalter, die sich über ein Recht ausgewiesen haben, ihre Fahrzeuge während der Nacht regelmässig auf privatem Grund abzustellen, sind von der Bewilligungspflicht befreit.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, den privaten Parkplatz stets zu benützen.

<sup>3</sup> Für Fahrzeuge, die nach Absatz 1 von der Bewilligungspflicht befreit sind, ist die Gebühr trotzdem zu entrichten, wenn sie während der Nacht auf öffentlichem Areal abgestellt werden.

## **7. Zuwiderhandlung**

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird, gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.

## **8. Vollzug**

Der Gemeinderat wird mit der Durchführung des Reglements beauftragt.

## **9. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Niederdorf, 17. September 2013

## **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:	Die Verwalterin:
A. Buser	C. Lipski

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 13. November 2013 genehmigt.